



Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL

Querbe(e)t
Herbst 2020



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

wir alle haben das Leben nicht in unserer eigenen Hand, es ist unverfügbar: Wir hatten es nicht in der Hand, als wir ins Leben gekommen sind, und wir haben es auch nicht in der Hand, wann und wie wir aus diesem Leben wieder abgerufen werden. Diese Vergänglichkeit des Lebens, der wir nicht entrinnen können, spricht die Bibel unverblümt an: Der Mensch ist wie eine Pflanze die aufwächst um zu verwelken, wie Gras das sprosst und am nächsten Tag verdorrt. Ja, jeder Mensch ist etwas besonderes, einmaliges, wundervolles, ein besonderes Geschöpf – aber es gilt auch, unser aller Leben ist

begrenzt, und von Anfang an vom Ende gezeichnet.

Diese Unverfügbarkeit ist schwer zu ertragen, gerne wollen wir alles steuern, kontrollieren, programmieren, planen und ausführen – und in den wichtigsten Fragen nach dem eigenen Leben und dem eigenen Tod wird uns die Steuerung das aus der Hand genommen.

Die Pandemie der vergangenen Monate hat uns genau das gezeigt, wir haben die letzten, entscheidenden Dinge nicht im Griff. Irgendwie verstehe ich es, wenn Menschen darauf panisch reagieren, wenn sie den Virus leugnen oder Verschwörungstheorien die Runde machen, reden wir uns doch ständig ein, die Kontrolle zu haben, und auf einmal keine Steuerung, nirgendwo auf der Welt.

Doch angesichts von Tod und Sterben wähle ich einen anderen Weg, das folgende Psalmwort bringt mich darauf: **HERR, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, damit wir ein weises Herz bekommen.** (Psalm 90, Vers 12)

Wie sieht so ein weises Herz aus? Es hält sich an den, der als einziger bisher durch den Tod hindurch in ein neues Leben hindurch gedrungen ist. Durch den Schmerz, die Trauer und auch die Wut über den Kontrollverlust über das eigene Leben ist Jesus Christus in ein neues Leben gelangt. Die Bibel spricht von einer Neuschöpfung – also etwas radikal Neuem, das unseren Horizont von der Geburt bis zum Tod sprengt.

HERR, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, damit wir ein weises Herz bekommen. Ein weises Herz, ist weise, weil es sich eingesteht, die letzten Fragen nicht selbst beantworten zu können, sondern es dem überlässt, der uns in dieses Leben hineingestellt hat – Gott – und der uns auch in ein neues Leben stellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre


Martin Hamburger


Alexander Engel

Erfahrungsbericht – Covid-19 und das Betretungsverbot in stationären Wohnformen

Nicht ganz erholt von den Problemen mit dem „BTHG“ zum 1. Januar 2020 standen wir als Eltern und amtliche Betreuer unseres erwachsenen Sohnes Jörg, wohnhaft im Micado in Xanten, eine Einrichtung für autistische Menschen, vor einer neuen Herausforderung: „Corona“. Der gravierende Unterschied war, dass wir keine eigenen Entscheidungen treffen konnten. Von heute auf morgen mussten wir den Kontakt zu unserem Sohn einstellen. Für das Wohnheim wurde ein totales Besuchsverbot ausgesprochen. Das heißt, wir konnten nicht hinein und Jörg nicht hinaus. Da er ein nicht sprechender Autist ist, konnten wir auch keine Brücken über Videoanrufe herstellen. Die Mitarbeiter der Wohneinrichtung waren bemüht, uns als Eltern mit Fotos und Kurzinfos über Jörg und die Abläufe im Haus teilnehmen zu lassen. Wir freuten uns über diesen Kontakt, aber gleichzeitig schmerzte es sehr, nicht mit unserem Sohn direkt zusammen sein zu können.

Unsere Gedanken waren erfüllt mit der Frage, was denkt Jörg, dass alles so anders geworden ist. Von früh bis spät waren alle Bewohner aufgrund der Schließung der Werkstatt anwesend. Ständig, mit kleinen Ausnahmen, im Haus bzw. Garten. Kein Reiten, keine Einkäufe, kein Besuch in der Stadt, keine Physio, also keine Aktivitäten außerhalb des Hauses. Ganz besonders wird sicher auch das so geliebte Schwimmen im Thermalbad in Arcen gefehlt haben. Und, wie wir glauben, auch der Besuch im Elternhaus. Nach den vielen Wochen kam bei uns die bange Frage auf, hat Jörg uns vielleicht vergessen? Mit Postkarten und Fotobüchern haben wir ihm zeigen wollen, uns gibt es noch. Dann kam die erste Stufe der Lockerungen. 2 Stunden konnten wir Jörg treffen. Wir waren ziemlich aufgeregt, wie die Reaktion von Jörg wohl sein würde. Wie zu erwarten und zu befürchten, war das erste Treffen nicht zwanglos und locker. Jörg war sehr ernst. Aber mit einigen wohlbekanntem Ritualen und einem Picknickkorb mit Lieblingsspeisen, kamen wir uns wieder näher. Das zweite Treffen war schon deutlich lockerer. Und dann kam die befreiende Nachricht, dass die Besuchswochenenden wieder wie gewohnt stattfinden dürfen. Also von Freitag bis Sonntag werden wir 3 wieder zusammen sein. Die Freude bei uns ist riesengroß. Morgen ist es soweit!

Selbstverständlich werden wir die gebotenen Hygienevorschriften einhalten. Wir wünschen uns sehr, dass sich alle diszipliniert verhalten, und keine neue Welle ausgelöst wird, so dass die Lockerungen wieder rückgängig gemacht werden müssten. Resümierend ist aus unserer Sicht festzustellen, dass die getroffenen Maßnahmen ihre Berechtigung hatten und wir somit eine ungebremste Ausbreitung des Virus mit verhindert haben. Dennoch möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die Zeit der Isolation zwischen uns und unserem Sohn sehr schmerzhaft war. Wir hoffen, dass wir Stück für Stück die zuvor gehabte und vielleicht nicht immer wertgeschätzte Lebensqualität wiedergewinnen werden.

Die große Reform des Betreuungsrechts

Am 20. Juni 2018 wurde in Berlin der Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ eröffnet. Dieser Prozess ist am 23. Juni 2020 mit der Veröffentlichung eines „Entwurfs zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts“ endgültig abgeschlossen worden. Der Referentenentwurf enthält umfassende Änderungen für eine Neuordnung des Betreuungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch. Außerdem sieht er als neue Grundlage für die Strukturen des Betreuungswesens ein neues Betreuungsorganisationsgesetz vor.

Betreuungsorganisationsgesetz – Was ist das?

Im neuen Betreuungsorganisationsgesetz sollen die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Personen und Institutionen zusammengeführt werden, die am Betreuungsverfahren beteiligt sind. Alle Regelungen, die die Arbeit der Betreuungsbehörde, des Betreuungsvereins, aber auch der ehrenamtlichen Betreuer*innen betreffen, finden sich zukünftig hier.

Warum ist die Reform notwendig?

Eines der Hauptziele der Reform ist eine bessere Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Praxis. Insbesondere soll klargestellt werden, dass Willen und Präferenzen eines betroffenen Menschen und nicht ein etwa allgemein verstandenes Wohl die Leitlinien allen betreuungsrechtlichen Handelns sind. Dies soll zukünftig sowohl für Betreuer*innen als auch alle anderen Beteiligten im Betreuungswesen einschließlich Richter*innen und Rechtspfleger*innen gelten.

Wie beurteilt die Diakonie RWL den Entwurf?

Der Fachverband der diakonischen Betreuungs- und Vormundschaftsvereine ist im Bereich des Betreuungsrechts von der Qualität des Entwurfs sehr angetan. An vielen Stellen hat sich die enge Zusammenarbeit und die Einbeziehung der „Praktiker“ sowie der Betroffenenverbände positiv niedergeschlagen. Er beinhaltet zahlreiche Verbesserungen für die unterschiedlichen Akteure im Betreuungswesen und kann in der Gesamtschau zu einer erheblichen Qualitätssteigerung im Interesse der betreuten Menschen führen.

Was bedeutet das für mich, als ehrenamtlicher Betreuer/Betreuerin?

In dem vorgelegten Entwurf sind auch einige Regelungen geplant, die die Arbeit von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*innen betreffen, diese sind unter anderem:

- die Erweiterung der gesetzlichen Befreiung. So ist es beabsichtigt alle Verwandten in gerader Linie, wie auch Geschwister des Betreuten von der Rechnungslegung und

- Sperrvereinbarung zu entbinden (§ 1859 BGB-E).
- Höchstwahrscheinlich wird der jährliche Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten gleichzeitig als Vergütungsantrag gelten (§ 1878 BGB – E), so dass eine zusätzliche Antragstellung entfällt.
- Geplant ist eine engere Anbindung an den Betreuungsverein und die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung.

Wie geht es nun weiter?

Der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren ist sehr eng getaktet, da das Verfahren innerhalb der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden muss. Das Ziel aller Beteiligten besteht darin, dass die abschließende Beratung im Bundesrat im März 2021 stattfindet. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Rechtliche Betreuung - Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten

Das Grundgesetz, Artikel 13, schützt die Unverletzbarkeit einer Wohnung. Ein Betreuer, der für den Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten bestellt ist, kümmert sich um den Abschluss und die Erhaltung von Mietverträgen, um den Umzug in ein geeignetes Heim, regelt die Kündigung eines Mietverhältnisses und die Auflösung eines Haushaltes. Folgende Entscheidungen können Sie mit Einvernehmen Ihres Betreuten und dem Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten treffen:

- Das Betreten der Wohnung
- Erteilung der Schlüsselgewalt an Dritte
- Entrümpeln und Renovieren der Wohnung
- Beschaffung einer Wohnung mit Mietvertragsabschluss
- Wohnungs- und Haushaltsauflösung bei Umzug, z. B. in eine Pflegeeinrichtung
- Änderung, Ergänzung oder Kündigung des Mietvertrages

Entscheidungen, die gegen den Willen des betroffenen Menschen zu treffen sind, unterliegen einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Müssen Sie über die Vermietung oder den Verkauf von nicht selbst genutztem Wohnraum entscheiden oder verwalten Sie im Rahmen der Betreuungsführung Mietshäuser, sind diese Angelegenheiten mit dem Aufgabenkreis der Vermögensverwaltung zu erledigen. Müssen Sie im Verlauf Ihrer Betreuungsführung über eine Wohnungskündigung entscheiden, sollte diese Maßnahme dem Wohl Ihres Betreuten entsprechen. Die Kündigung der Wohnung beinhaltet nicht nur den finanziellen Aspekt, sondern betrifft auch die persönlichen Auswirkungen auf den Betreuten beim Verlust des sozialen Umfelds. Wenn der von Ihnen betreute Mensch seine

Wohnungskündigung selbst aussprechen kann und keine Zweifel an seiner Geschäftsfähigkeit bestehen, ist eine gerichtliche Genehmigung nicht nötig. Wenn die Wohnung ihres Betreuten gekündigt werden muss, benötigen Sie die Genehmigung des Betreuungsgerichtes. Wird das Mietverhältnis Ihres Betreuten durch den Vermieter gekündigt, ist eine Information an das Betreuungsgericht erforderlich.

Eine Wohnungsauflösung sollten Sie als rechtlicher Betreuer erst dann veranlassen, wenn eine Rückkehr des betreuten Menschen dauerhaft nicht mehr möglich ist und eine entsprechende Entscheidung über den weiteren Aufenthalt im Vorfeld getroffen wurde.

Je nach Einzelfall sind folgende Punkte zu beachten und von Ihnen als Betreuer ggf. umzusetzen:

- In der Praxis übernehmen spezielle Unternehmen oder soziale Institutionen die Wohnungsauflösung; der Betreute trägt hierfür die Kosten. Wichtig ist, dass alles, was der Betreute in sein neues Umfeld mitnehmen kann, vorab aussortiert wird. Eigene Möbel oder Erinnerungsstücke helfen besonders alten oder verwirrten Menschen bei einer besseren Orientierung oder bei der Erinnerung.
- Je nach Situation können Sie den Betreuten bei der Auflösung unterstützen. Hierbei ist es nicht Aufgabe des Betreuers, selbst Hand anzulegen, sondern die Organisation der Wohnungsauflösung.
- Sollten sich in der Wohnung Wertgegenstände, wie z. B. ein wertvolles Klavier, befinden, sorgen Sie für die Sicherstellung oder den Verkauf. Kleinere Gegenstände wie Schmuck oder Briefmarken, können notfalls in einem Bankschließfach deponiert werden. Bitte prüfen Sie, ob die Wertgegenstände zur Sicherung des Lebensunterhaltes, wie z. B. Heimkosten veräußert werden müssen. Es empfiehlt sich, in jeder Wohnung gründlich nach Wertgegenständen zu suchen.

Die Gegenstände von geringerem Wert, wie z. B. alte Möbel, können an gemeinnützige Vereine, Möbellager oder Sozialkaufhäuser abgegeben werden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass etwa wegen fehlender Lagermöglichkeiten oft auch gute Möbel kostenpflichtig entsorgt werden müssen. Hier ist das Einholen von Kostenvoranschlägen hilfreich.

Bei der Übergabe der Wohnung an den Vermieter gehört es zu Ihren Aufgaben, darauf zu achten, dass die Regelungen im Mietvertrag eingehalten werden. Häufig ist beim Vermieter eine Kautions hinterlegt, die zur Auflösung der Wohnung und zum Ausgleich entstehender Kosten verwendet werden kann. Ist die vertragsmäßige Übergabe (z.B. besenrein oder renoviert) wegen fehlender finanzieller Mittel nicht möglich, kann die Wohnung nur in dem vorherrschenden Zustand übergeben werden.

Checkliste für den Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten:

- Zutrittsrechte klären, evtl. mit Einverständnis Ihres Betreuten Schlüsselgewalt an Dritte erteilen
- Sind Wohnungskündigung bzw. Wohnungsauflösung erforderlich/unvermeidbar? Alternativen prüfen, betreuungsgerichtliche Genehmigung beantragen
- Suche und Anmietung einer neuen Wohnmöglichkeit (z. B. Wohnung, möbliertes Zimmer, Heimplatz...)
- Bei Wohnungsauflösung klären, was an den neuen Wohnort mitgenommen werden kann, Sicherung von Wertgegenständen, Organisation der praktischen Auflösung, Renovierung/Entrümpelung erforderlich, Finanzierung klären, Übergabe an den Vermieter, Zählerstände ablesen

ZQP-Broschüre „Gewalt gegen pflegebedürftige Menschen“

Gewalt in der Pflege ist ein Thema mit unterschiedlichen Facetten. Sie reicht von Vernachlässigung, unzureichender Pflege, Beschämung von Pflegebedürftigen bis hin zu unmittelbarer körperlicher Gewalt. Aufgabe von Angehörigen, Bekannten und professionell Tätigen wie Pflegepersonal oder Berufsbetreuern kann es im Bedarfsfall sein, Hinweise auf Gewalt zu erkennen und mit ihnen sachgerecht umzugehen. Die Stiftung Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) hat vor diesem Hintergrund die Broschüre „Gewalt gegen pflegebedürftige Menschen“ aufgelegt. Dort finden sich Informationen zu den Formen von Gewalt und ihren Auswirkungen, zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, zu den Merkmalen von Gewalt sowie konkrete Handlungsmaßnahmen und Kontaktstellen.

Die Internetpräsenz der Stiftung bietet außerdem unterschiedliche Broschüren zu vielen anderen Themen, die bei einer rechtlichen Betreuung wichtig sein können. Die Broschüren können kostenlos unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.zqp.de/bestellen/>

Anrechnung einer Betriebskostennachzahlung

Passend zum Ende des Jahres und dem Beginn der Heizperiode möchten wir Sie noch auf ein spannendes BSG Urteil (BSG vom 24. Juni 2020 - B 4 AS 8/20 R.) hinweisen, wonach die Aufteilung einer aus einer Betriebskostenabrechnung erlangten Gutschrift als Einkommen auf sechs Monate rechtswidrig ist. Diese darf auch dann nicht durchgeführt werden, wenn der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung dieses Guthabens als Einkommen im Monat des Zugangs vollständig entfällt.

Quelle: Thome Newsletter

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungs-
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-266
Telefax 0211 6398-299
E-Mail a.engel@diakonie-rwl.de

